

Taxordnung Alterszentrum Weihermatt

Anhang 2 (Tarifliste, Pensionskosten)

vom 3. November 2025

Nachgeführt bis 1. Januar 2026

Anhang 2 zur Taxordnung Alterszentrum Weihermatt

1. HOTELLERIETAXE

<u>Einzelzimmer</u>	Hotellerietaxe pro Tag	Fr. 180.00
<u>Doppelzimmer</u>	Hotellerietaxe pro Tag	Fr. 160.00
	Balkonzuschlag pro Tag	Fr. 5.00
	Auswärtigenzuschlag pro Tag	Fr. 20.00
	Ferien-/Kurzaufenthaltezuschlag pro Tag ¹	Fr. 10.00

Bei Ferienabwesenheit, Spitalaufenthalt oder Todesfall wird die Hotellerietaxe um Fr. 15.00 pro Tag ab dem Folgetag ermässigt.

2. BETREUUNGSTAXEN

Die Betreuungstaxen sind pro Tag und Person zu entrichten.

Betreuungstaxe	Offene Wohngruppe	Geschützte Wohngruppe
Fr.	45.00	55.00

Bei Abwesenheit wird vom ersten bis zum letzten Abwesenheitstag keine Betreuungstaxe verrechnet.

3. PFLEGETAXEN

Es gelten die Tarife für Pflegeheime gemäss Vertrag des Regierungsrates des Kantons Zürich mit der Koordinationskonferenz Leistungserbringer (KLP) und Santésuisse betreffend Entschädigung von Pflichtleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) in den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Zürich (Pflegeheimvertrag) vom 1. April 2007 nach dem System BESA.

Der Kostenanteil für die Pflege zulasten der Bewohnenden richtet sich nach den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich. Die Bewohnenden werden mittels separater Mitteilung über allfällige Anpassungen der Kostenbeteiligung informiert.

Im Weiteren gelten die Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zu den Normdefiziten je Pfl egetag für stationäre Pflege.

Bei geplanter Abwesenheit wird vom ersten bis zum letzten Abwesenheitstag keine Pfl egetaxe verrechnet.

4. ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN (private Auslagen)

4.0 Allgemeine Bestimmungen

Wo dies möglich ist, werden die zusätzlichen Dienstleistungen betraglich fixiert. Die nachstehende Auflistung ist beispielhaft und nicht abschliessend. Weitere zusätzliche Dienstleistungen, welche nachstehend nicht aufgeführt sind, werden den Bewohnenden nach Aufwand (inkl. Kosten Dritter) in Rechnung gestellt. Der Umkehrschluss, wonach alles, was nicht in der Liste der zusätzlichen Dienstleistungen enthalten ist folglich zu den Hotellerie-, Betreuungs- oder Pflegeleistungen zählt, ist unzulässig.

Kann eine Dienstleistung im Vornherein nicht präzisiert werden, so gelangen die untenstehenden Stunden-Ansätze zur Anwendung; diesfalls werden die Bewohnenden vorgängig schriftlich über die zu erwartenden Kosten nach Aufwand orientiert.

¹ Ferien- oder Kurzaufenthalter sind befristet auf maximal vier Wochen

4.1 Individuelle Verrechnung/Dienstleistungsangebote

Eintrittspauschale		Fr.	200.00
Austrittspauschale mit Schlussreinigung Einzelzimmer		Fr.	400.00
Austrittspauschale mit Schlussreinigung Doppelzimmer		Fr.	300.00
Austrittspauschale mit Schlussreinigung Kurzeintaufenthalter ²		Fr.	150.00
Individuelle Pflege- und Betreuungsleistungen (ausserhalb BESA)	pro Stunde	Fr.	50.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr.	5.00
Serviceleistungen durch Hausdienst (z.B. Zusätzliche Reinigung, Teppichreinigung, usw.)	pro Stunde	Fr.	50.00
Beschriften der Wäsche	pro Stunde	Fr.	60.00
Näharbeiten / Flicker der persönlichen Wäsche	pro Stunde	Fr.	50.00
Begleitung (z.B. Begleitung zu externen Arztbesuchen oder Begleitung zu persönlichen Einkäufen)	pro Stunde	Fr.	50.00
Serviceleistungen des Technischen Dienstes	pro Stunde	Fr.	50.00
Zimmer-Renovation bei Vertragsauflösung ³	nach Aufwand		
Zimmerräumung	pro Stunde	Fr.	50.00
Rechnung Entsorgungsfirma	nach Aufwand		
Zügeln intern (auf Wunsch Bewohnende)	pro Umzug	Fr.	200.00
Miete Rollator	pro Monat	Fr.	20.00
Miete Rollstuhl	pro Monat	Fr.	30.00

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. November 2025 und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

² Aufenthalt kleiner 30 Tage

³ Gilt lediglich bei übermässiger Abnutzung/Beanspruchung